

NGO-Förderung und die Zersetzung der Gleichstellungspolitik

Wie das Bundesfamilienministerium gegen die Verfassung
die Frauenrechte untergräbt

Dokumentation

Dezember 2025

Inhalt

1	Einführung.....	4
2	Die Frauenrechtskonventionen und ihre staatlich geförderte Verfälschung	7
2.1	Die Bedeutung von Istanbul-Konvention und CEDAW für die verfassungsgemäße Gleichstellungspolitik	7
2.2	Die Verfälschung der Konventionen	9
2.2.1	<i>Auf welcher Grundlage wird verfälscht?</i>	<i>9</i>
2.2.2	<i>Warum und mit welchem Ziel wird verfälscht?.....</i>	<i>9</i>
2.2.3	<i>Wie wird verfälscht?</i>	<i>10</i>
2.2.4	<i>Das Gewalthilfegesetz als trojanisches Pferd</i>	<i>12</i>
2.3	Wer verfälscht – die NGOs und das Deutsche Institut für Menschenrechte	12
2.3.1	<i>Der Deutsche Frauenrat e.V.</i>	<i>13</i>
2.3.2	<i>Das Bündnis Istanbul-Konvention</i>	<i>13</i>
2.3.3	<i>Die CEDAW-Allianz Deutschland</i>	<i>14</i>
2.3.4	<i>Das Deutsche Institut für Menschenrechte und seine besondere Rolle.....</i>	<i>14</i>
3	Die Durchsetzung der Offenlegung von Förderunterlagen	15
3.1	<i>Geschlecht zählt</i> stößt Prüfung von Mittelvergabe an	15
3.2	Ministerium blockiert und unterliegt vor Gericht	15
3.3	Ministerium legt einige Unterlagen offen, hält aber wichtige Dokumente zurück ..	16
3.4	Exkurs: Deutsches Institut für Menschenrechte verweigert Unterlassung	17
4	Offengelegte Dokumente und geförderte Projekte	19
4.1	Förderunterlagen	19
4.2	Geförderte Projekte	19
5	Auswertung der Förderunterlagen: Ergebnisse	24
5.1	Hintergrund: Regeln und Verfahren der Förderpolitik	24
5.1.1	<i>Die gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien</i>	<i>24</i>
5.1.2	<i>Die Bundeshaushaltsordnung.....</i>	<i>25</i>
5.1.3	<i>Das Zuwendungsverfahren des Ministeriums</i>	<i>25</i>
5.2	Förderung für Verfälschung	26
5.2.1	<i>Förderung des Deutschen Frauenrats</i>	<i>26</i>
5.2.2	<i>Projektförderung Bündnis Istanbul-Konvention (über Deutschen Frauenrat)</i>	<i>27</i>
5.2.3	<i>Projektförderung CEDAW-Allianz Deutschland (über Deutschen Frauenrat).....</i>	<i>28</i>

5.3	Fördermittelvergabe im Widerspruch zur Bundeshaushaltsordnung.....	29
5.4	BMFSFJ verschleiern, dass es eine Fassaden-Förderpolitik betreibt	29
6	Paradigmenwechsel in der Förderpolitik per Fußnote	31
6.1	BMFSFJ zersetzt mit seiner NGO-Förderung die Gleichstellungspolitik des Bundes.....	31
6.2	Das Ministerium hält sich ein Satellitensystem aus NGOs	33
6.3	Zusätzliche „gleichstellungspolitische“ Förderrichtlinien zu Gewaltschutz	34
7	Die Rolle der BMFSFJ-Förderpolitik für das „Selbstbestimmungsgesetz“	35
	Anhang: Familienministerinnen und Förderrichtlinien	38

1 Einführung

Das Bundesfamilienministerium förderte den Deutschen Frauenrat und von ihm getragene Organisationen im Widerspruch zu dem Verfassungsauftrag, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen. Mit Mitteln aus Steuergeldern untergrub es von 2020 bis 2024 die von Deutschland ratifizierten, völkerrechtlich bindenden Frauenrechtskonventionen – und sogar die gesamte Gleichstellungsstrategie des Bundes. Gezielt verschleierte es die unrechtmäßige NGO-Förderung und nutzte sie, um parteipolitische Ziele von SPD und Grünen umzusetzen und dem sog. Selbstbestimmungsgesetz mit den Weg zu ebnen.

All das zeigen die mehr als 100 Seiten Förderunterlagen, die das BMBFSFJ der Initiative Geschlecht zählt nach einer gerichtlichen Intervention offengelegt hat. Die vorliegende Dokumentation schildert Umstände und Fakten dieses politischen Skandals.

Im März 2025 beantragte die Initiative *Geschlecht zählt* beim damaligen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Offenlegung von Unterlagen zur Fördermittelvergabe an mehrere Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Sie berief sich dabei auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Es bestanden begründete Zweifel an der rechtskonformen Förderung des Deutschen Frauenrats e.V., des Bündnis Istanbul-Konvention und der CEDAW-Allianz Deutschland.

In den Fokus geraten waren diese NGOs im Zusammenhang mit dem im Januar 2025 verabschiedeten Gewalthilfegesetz (GewHG). Denn sie verbreiten eine verfälschte Auslegung der Istanbul-Konvention, auf die sich die Fraktionen der „Restampel“ mit ihrem Gesetzentwurf bezogen hatten. Darauf gestützt, wollten SPD und Grüne auch männlichen Personen, die sich als „trans*“ oder „non-binär“ bezeichnen, einen Rechtsanspruch auf Plätze in Frauenhäusern zusichern.

Die genannten Organisationen gerieren sich als zivilgesellschaftliche Vertreterinnen von frauenpolitischen Interessen. Als solche sind sie auch im Lobbyregister des Deutschen Bundestags gelistet. Tatsächlich verfolgen sie Positionen, die im Widerspruch dazu stehen.

Die NGOs kolportieren eine faktenwidrige, transgenderideologische Interpretation der bereits erwähnten Istanbul-Konvention (IK) und der dieser zugrunde liegenden UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW). Wider geltendes Recht dehnen sie Schutzbegriff und Geltungsbereich dieser beiden wirkmächtigsten, völkerrechtlich bindenden Instrumente zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen auf männliche Personen aus. Eine Rolle spielt dabei auch das Deutsche Institut für

Menschenrechte (DIMR), die gesetzlich verankerte „unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands“.¹

Die dazu genutzte Argumentation der NGOs entspricht der genderidentitären Politik von SPD und Grünen, die während der Ampelregierung und lange davor die Familienministerin stellten.

In diesem Kontext war der Eindruck entstanden: Das Ministerium schafft sich durch gezielte finanzielle Förderung ideologisch genehme „Stimmen aus der Zivilgesellschaft“. Diese vertreten eine parteipolitische Agenda, die SPD und Grüne in Regierungsverantwortung selbst nicht immer offen kommunizieren konnten oder wollten.

Über die IFG-Anfrage von *Geschlecht zählt* sollte geklärt werden: **Förderte das Ministerium die NGOs für die Verbreitung der faktenwidrigen, verfälschten Auslegung der Frauenrechtskonventionen?** Liegt somit ein Verstoß vor gegen das Prinzip der sachgerechten Vergabe und Verwendung von Bundesmitteln im Rahmen der Richtlinien des BMFSFJ „über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann“?

Den Informationsanspruch musste die Initiative *Geschlecht zählt* letztlich gerichtlich durchsetzen. Erst nach einer Intervention des Oberverwaltungsgerichts Köln legte das Ministerium im August 2025 einige Dokumente offen. Andere Unterlagen hielt es bislang mit bemerkenswerten Begründungen zurück.

Allein die lückenhaft gelieferten Unterlagen bestätigen den Anfangsverdacht: **Das Ministerium förderte die NGOs gezielt für die Verfälschung der Frauenrechtskonventionen und die Verbreitung der Falschauslegung.**

Die Dokumente offenbaren sogar einen noch größeren Skandal. **Das Familienministerium verstieß in den Jahren 2020–2024 gezielt gegen seine eigenen gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien, indem es Bundesmittel zweck-entfremdend bewilligte.** Anstelle der Gleichstellung von Frauen und Männern förderte es eine genderidentitäre „Gleichberechtigung der Geschlechter“, das heißt eine Gleichberechtigung queerer „Genderidentitäten“, was dem gleichstellungspolitischen Auftrag aus Art. 3 GG widerspricht.

Damit ist diese verfassungswidrige Förderpolitik auch von elementarer Bedeutung für die anstehende Evaluierung des sog. Selbstbestimmungsgesetzes, die u.a. mit dem Blick auf „den wirksamen Schutz von Frauen“ erfolgen soll.² Dieses geschlechtsverleugnende Gesetz³ zwingt Frauen und Mädchen dazu, die Männer und Jungen, die sich qua „Geschlechts-“ bzw. „Genderidentität“ als „weiblich“ definieren, als ihresgleichen anzuerkennen. Ihnen wird gesetzlich vorgeschrieben, männliche Personen als „Frauen

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/dimrg/BJNR119400015.html>

2 Koalitionsvertrag 2025, https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf, S. 104.

3 https://geschlecht-zaehlt.de/selbstbestimmungsgesetz/#Geschlechtsverleugnende_Ideologie

oder Mädchen mit Penis“ in ihren ausgewiesenen Frauen- und Mädchenräumen zu dulden.

Im offengelegten Schriftverkehr zeigt sich auch, dass die Förderpolitik als Instrument diene, um dem Paradigmenwechsel im Recht durch das sog. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) den Weg zu ebnen. **Das BMFSFJ gewährte Bundesmittel dafür, dass Öffentlichkeit und Parlament durch NGOs über den tatsächlichen Inhalt der Frauenrechtskonventionen getäuscht wurden.** Dadurch konnte bei Durchsetzung des SBGG behauptet werden, das Gesetz verstoße nicht gegen die geschlechtsbedingten Rechte von Frauen und Mädchen.

Diese Dokumentation stellt die Ergebnisse der Auswertung der bislang offengelegten Förderunterlagen vor. Sie beschreibt, wie das BMFSFJ ein Satellitensystem aus NGOs zur zivilgesellschaftlichen Absicherung seiner parteipolitisch-ideologischen Positionen unterhielt. Sie belegt, wie das Ministerium über seine NGO-Förderung die Frauenschutzrechte untergrub und so die verfassungsgemäße Gleichstellungspolitik zersetzte. Schließlich zeigt sie die Bedeutung all dessen für die Evaluierung des sog. Selbstbestimmungsgesetzes.

Zum besseren Verständnis der Brisanz der Vorgänge wird eingangs beschrieben, was es mit den Frauenrechtskonventionen und deren Verfälschung auf sich hat und wie bemerkenswert sich das Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz mit dem jetzt unionsgeführten BMBFSFJ gestaltete.

2 Die Frauenrechtskonventionen und ihre staatlich geförderte Verfälschung

2.1 Die Bedeutung von Istanbul-Konvention und CEDAW für die verfassungsgemäße Gleichstellungspolitik

Die Istanbul-Konvention (IK) ist das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“.⁴ Sie baut auf der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) auf, dem „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“.⁵ Die beiden Verträge sind die wichtigsten internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte von Frauen (und Mädchen). Als solche sind sie völkerrechtlich bindende Instrumente zur Beendigung von geschlechtsbedingter Diskriminierung und Gewalt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat beide Konventionen ratifiziert und sie damit als verbindlich für die nationale Ebene anerkannt. Sie sind damit zentrale Säulen der Gleichstellungspolitik gemäß Art. 3 des Grundgesetzes.

Die CEDAW wurde am 25. April 1985 gesetzlich verankert⁶, die Istanbul-Konvention am 1. Februar 2018⁷. Dem deutschen Gesetz zur Istanbul-Konvention wurde eine Denkschrift beigegeben, die neben Ziel und Zweck auch die darin enthaltenen Schlüsselbegriffe explizit definiert.⁸

Rechtskräftig sind beide Konventionen nur in ihren Amtssprachen, zu denen Englisch und Französisch, aber nicht Deutsch gehört. Die amtlichen deutschen Übersetzungen dienen allein der Information.

Seit 2018 ist folglich auch Deutschland dazu verpflichtet, die Vorgaben aus der Istanbul-Konvention umzusetzen. Die Regierung muss Maßnahmen ergreifen, um Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen. Damit sollen „die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und eine echte Gleichstellung von Frauen und Männern“ gefördert sowie die Rechte der Frau gestärkt werden.⁹

4 Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence („Istanbul-Konvention“), <https://rm.coe.int/168008482e>

5 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women (CEDAW), <https://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm>.

6 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl285s0647.pdf#/text/bgbl285s0647.pdf?_ts=1764507303815

7 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf>

8 Denkschrift zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Auszug aus der Bundestagsdrucksache 18/12037, S. 49, Zu Artikel 3, <https://dserver.bundestag.de/btd/18/120/1812037.pdf>

9 Istanbul-Konvention, Art. 1: <https://rm.coe.int/168008482e>, S. 2.

Eindeutig definiert ist in der Istanbul-Konvention, dass der Begriff „Frau“ alle weiblichen Personen umfasst. Die oben erwähnte Denkschrift ergänzt dies so:

„In Artikel 3 Buchstabe f wird festgestellt, dass der Begriff ‚Frauen‘ alle weiblichen Menschen umfasst, also auch Mädchen als weibliche Personen unter 18 Jahren. Die hier getroffene Inklusivdefinition ist insoweit erforderlich, als auch die Gewalt, die gegen Personen weiblichen Geschlechts ausgeübt wird, keiner Altersgrenze unterliegt.“¹⁰

Eindeutig differenziert wird in der Konvention zwischen *sex* und *gender*, also zwischen dem Geschlecht und den stereotypisierten, klischeehaften Geschlechterrollen. So definiert Artikel 3 c:

„‘gender‘ shall mean the socially constructed roles, behaviours, activities and attributes that a given society considers appropriate for women and men”

Ebenso wird geschlechtsbedingte Gewalt gegen Frauen in Artikel 3 d klar definiert:

“‘gender-based violence against women’ shall mean violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately”

Unter geschlechtsbedingter Gewalt wird folglich die Gewalt verstanden, die Frauen und Mädchen erleben, weil ihnen sozial konstruierte Geschlechtsrollen zugeschrieben werden, die sich auf *gender*, also auf Geschlechterstereotype, gründen.

Der Europarat selbst gab seinem Beschluss der Istanbul-Konvention 2011 ebenfalls einen Erläuternden Bericht bei. Daraus geht klar die Differenzierung der Konvention zwischen Geschlecht (*sex*) und Geschlechtsrolle- oder -stereotyp (*gender*) hervor:

„In the context of this Convention, the term gender, based on the two sexes, male and female, explains that there are also socially constructed roles, behaviours, activities and attributes that a given society considers appropriate for women and men. Research has shown that certain roles or stereotypes reproduce unwanted and harmful practices and contribute to make violence against women acceptable. (...) The term ‘gender’ under this definition is not intended as a replacement for the terms ‘women’ and ‘men’ used in the Convention.”¹¹

¹⁰ Istanbul-Konvention, Art. 3: <https://rm.coe.int/168008482e>, S. 3.

¹¹ Council of Europe: Explanatory Report to the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (Treaty Series – No. 210), Istanbul, 11.05.2011, S. 8, Definition of „gender“, <https://rm.coe.int/1680a48903> (Hervorhebung durch d. Verf.)

2.2 Die Verfälschung der Konventionen

2.2.1 Auf welcher Grundlage wird verfälscht?

Die Verfälschung der beiden Frauenrechtskonventionen beruht auf dem ideologischen Konzept der „Gender Identity“, das die menschliche Zweigeschlechtlichkeit leugnet. Diese Theorie der Transgender-Rechtsbewegung geht davon aus, dass es eine Vielzahl von „Geschlechtern“ auf der Grundlage von (Gender-)Identitäten gibt.

Gender identity wird danach folgendermaßen definiert:

„Gender identity is understood to refer to each person’s deeply felt internal and individual experience of gender, which may or may not correspond with the sex assigned at birth, including the personal sense of the body (which may involve, if freely chosen, modification of bodily appearance or function by medical, surgical or other means) and other expressions of gender, including dress, speech and mannerisms.“¹²

Das bedeutet: Ein Mann, der eine „Genderidentität“ auslebt, die er als „weiblich“ bezeichnet, nutzt die genannten Merkmale stereotyp, um seine Vorstellung von einer Frau zum Ausdruck zu bringen. Wie oben gezeigt, beschreibt Artikel 3 der Istanbul-Konvention genau dies als *gender*.

Der Begriff *gender identity* wird ins Deutsche inkorrekt mit „Geschlechtsidentität“ übersetzt, korrekt wäre „Geschlechtsrollen-Identität“.

2.2.2 Warum und mit welchem Ziel wird verfälscht?

Die Verfälschung von CEDAW und Istanbul-Konvention zielt darauf ab, diese beiden wirkmächtigsten Instrumente zum Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsbedingter Gewalt auf männliche Personen auszudehnen, die sich qua „Geschlechts-“ bzw. „Genderidentität“ selbst zu „Frauen“ erklären. Dazu wird die Diskriminierung und Gewalt, die Frauen (und Mädchen) aufgrund ihres weiblichen Geschlechts erleben, gleichgesetzt mit der Diskriminierung und Gewalt, die männliche Personen aufgrund einer gewählten „Genderidentität“ erfahren.

Mehr noch, der Begriff „Frau“ wird zu einer Worthölse, die alle männlichen Personen einschließt, die sich als „trans*“ oder „non-binär“ verstehen. Sowohl die CEDAW als auch die Istanbul-Konvention werden damit zu sinnentleerten Texten. Werden männliche Personen in den Geltungsbereich der Konventionen einbezogen, werden diese Schutzrechte für Frauen und Mädchen ausgelöscht.

12 Definition aus den Yogyakarta Principles, dem Manifest der Transgender-Rechtsbewegung: <https://yogyakartaprinciples.org/introduction/>, Fußnote 2. Siehe auch https://geschlecht-zaeht.de/informationen/strategien/#Die_Yogyakarta-Prinzipien.

2.2.3 Wie wird verfälscht?

Die zentralen Begriffe und Prämissen der Konventionen: *woman, gender, gender-based violence against women*, werden mittels transgenderideologischer Sprachmuster umgedeutet. So werden Sinn und Zweck der Verträge ins Gegenteil verkehrt. Dies geschieht in vielen Fällen subtil, dafür im Folgenden einige Beispiele.

In den deutschsprachigen Texten, die die Konventionen verfälscht wiedergeben, wird der **Begriff „Frau“ mit Genderstern (*)** geschrieben. Nur in Fußnoten wird darauf hingewiesen, dass „Frau“ hier alle „Geschlechts-“ bzw. „Genderidentitäten“ des LGBTIQ*+-Spektrums umfassen soll. Behauptet wird, diese Praxis diene der Überwindung von Geschlechterstereotypen. Doch das Gegenteil ist der Fall.

Eine „Genderidentität“ wird ausschließlich über Stereotype zum Ausdruck gebracht. So wird etwa eine als weiblich bezeichnete „Genderidentität“ mittels weiblich konnotierter Geschlechterstereotype präsentiert. Beispielhaft zeigen dies die Fälle (Markus) Tessa Ganserer¹³ und Marla-Svenja Liebich.

Der **Begriff „Gender“** wird fälschlich als „Geschlecht“ übersetzt, obgleich er Geschlechterstereotype und -klischees meint.

Der **Begriff „gender-based violence against women“**, also „geschlechtsbedingte Gewalt gegen Frauen“, wird übersetzt als „geschlechtsspezifische Gewalt“ und so verwendet, als beziehe er sich auch auf „Genderidentitäten“. So veröffentlichte etwa das Bündnis Istanbul-Konvention im Dezember 2023 eine transgenderideologische Definition, die in der Formulierung gipfelt:

„Entsprechend des Auftrags [*sic!*] und dem Sinn und Zweck der Istanbul-Konvention muss die Präambel, in der es heißt ‚in Anerkennung der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen als geschlechtsspezifische Gewalt strukturellen Charakter hat, sowie der Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen einer der entscheidenden sozialen Mechanismen ist, durch den Frauen in eine untergeordnete Position gegenüber Männern gezwungen werden;‘ so verstanden werden, dass sich dieser auf all jene Personen erstreckt, die nicht dem endo-cis männlichen Geschlecht angehören (...)“¹⁴

Mit „endo-cis männlichen“ Personen sind in der Transgenderideologie Männer gemeint, die ihr Mannsein akzeptieren. Alle männlichen Personen, die für sich eine andere „Genderidentität“ als „endo-cis männlich“ in Anspruch nehmen, fallen dem Bündnis nach als angeblich von geschlechtsbedingter Gewalt Betroffene unter die Istanbul-Konvention.

Dies steht im klaren Gegensatz zur Bedeutung des Begriffs „gender-based violence against women“, der sich eindeutig auf das weibliche Geschlecht bezieht.

¹³ <https://www.emma.de/artikel/markus-ganserer-die-quotenfrau-339185>

¹⁴ <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2024/01/Definition-geschlechtsspezifische-Gewalt-des-BIK-final.pdf>

In anderen Fällen werden ganze Passagen der Konventionen inkorrekt wiedergegeben und deren wirkliche Aussagen ins Gegenteil verkehrt. Auch dazu einige Beispiele.

So heißt es in einem Fact Sheet der CEDAW-Allianz-Deutschland, die UN-Frauenrechtskonvention

„hat die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung **aller Frauen** zum Ziel“¹⁵

Die Formulierung „Diskriminierung *aller* Frauen“ statt „Diskriminierung der Frau“ oder „von Frauen“, wie es in der CEDAW heißt, ist hier der Code dafür, dass auch männliche Personen mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ gemeint sein sollen.

In einer Publikation des Deutschen Instituts für Menschenrechte steht die Formulierung:

„Der Begriff ‚Frau‘ erstreckt sich explizit auch auf Mädchen unter 18 Jahren. Zudem umfasst dieser entsprechend der Istanbul Konvention **cis und trans Frauen** und Mädchen, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen.“¹⁶

Die Formulierung „cis und trans Frauen“ findet sich nicht in den Konventionen, genauso wenig übrigens wie „nicht-binär“. Sie gehört zum transgenderideologischen Vokabular und soll suggerieren, es gebe zwei Kategorien von Frauen.

Frauen sind jedoch Personen weiblichen Geschlechts. „Trans Frauen“ sind Personen männlichen Geschlechts, die für sich die Genderidentität „weiblich“ beanspruchen.

Ein weiteres Beispiel stammt aus dem „Alternativbericht“ der CEDAW-Allianz Deutschland:

„CEDAW gilt als völkerrechtlich wichtigstes Menschenrechtsinstrument für Mädchen* und Frauen* und verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen.“¹⁷

Die CEDAW bezieht sich jedoch eindeutig auf „Geschlecht“ im Sinne von englisch sex, also auf das körperlich-biologische Geschlecht, wie in ihrem Artikel 1 deutlich wird:

„For the purposes of the present Convention, the term ‚discrimination against women‘ shall mean any distinction, exclusion or restriction made on the basis of sex which has the effect or purpose of impairing or nullifying the recognition, enjoyment or exercise by women, irrespective of their marital status, on a basis of equality of men and women, of human rights and fundamental freedoms in the political, economic, social, cultural, civil or any other field.“¹⁸

15 https://www.cedaw-allianz.de/wp-content/uploads/2025/04/Faktenblatt_UN-Frauenrechtskonvention-CEDAW.pdf (Hervorhebung durch d. Verf.)

16 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf

17 https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/12/Webversion_A5_191121_AlternativBericht.pdf

18 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, Article 1, <https://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/text/econvention.htm>

2.2.4 Das Gewalthilfegesetz als trojanisches Pferd

Eine Maßnahme, mit der Deutschland den Anforderungen der Istanbul-Konvention nachkommt, ist das im Januar 2025 verabschiedete Gewalthilfegesetz. Bei dessen Zustandekommen zeigte sich geradezu exemplarisch, warum und wie die verfälschte Istanbul-Konvention eingesetzt wird.

Für dieses Gesetz hatte die rot-grüne Minderheitsregierung am 3. Dezember 2024 – vier Wochen nach Zerschlagen der Ampelkoalition – einen Entwurf vorgelegt¹⁹. Auf ihrer Website behauptete die Regierung, Deutschland werde mit Umsetzung ihres Gesetzes „einen entscheidenden Schritt zur nachhaltigen und vollständigen Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK)“ vollziehen.²⁰

De facto stand dieser Entwurf jedoch in direktem Widerspruch zu Zweck und Zielen der Konvention. Denn das Gesetz sollte auch männlichen Personen einen Rechtsanspruch auf Zugang zu Frauenhäusern, den Zufluchtsstätten für Frauen und ihre Kinder vor Männergewalt, sichern.

Tatsächlich bezog sich die Restampel in ihrem Entwurf nicht, wie vorgetäuscht, auf das „Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“. Sie griff vielmehr auf nicht rechtskräftige Interpretationen der im Fokus stehenden NGOs zurück, die die klaren Differenzierungen und Definitionen des Vertrags im Sinne der Transgenderideologie umdeuten und verfälschen. Dies nannte Rot-Grün verschleiend die „vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention“.

Damit wollte die Noch-Regierung kurz vor ihrem Abtreten das Konzept der Gender Identity auch in den Schutzrechten von Frauen vor geschlechtsbedingter Gewalt festschreiben. Das am 1. November 2024 in Kraft getretene, hoch umstrittene sog. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) bot dafür die Gelegenheit.

2.3 Wer verfälscht – die NGOs und das Deutsche Institut für Menschenrechte

In Dokumente gefasst und verbreitet wird die verfälschte Auslegung der Konventionen federführend von den NGOs Deutscher Frauenrat e.V., Bündnis Istanbul-Konvention und CEDAW-Allianz Deutschland. Auf deren Interpretation beziehen sich wiederum die Frauenorganisationen und der Transgenderaktivisten-Dachverband, die dem Bündnis und der Allianz angehören.

Die Namen der drei genannten NGOs erwecken den Eindruck, diese besäßen ein politisches Mandat für ihre Arbeit zu Istanbul-Konvention und CEDAW. Auch der Duktus ihrer Dokumente legt dies nahe. Allein die salvatorische Klausel, die sie ihren Texten meist

19 <https://dserver.bundestag.de/btd/20/140/2014025.pdf>

20 Bundesregierung.de, Stand 27.11.24: <https://archive.is/hK7PG>. Von der Bundesregierung archivierter Stand vom 14.02.2025: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv-bundesregierung/gewalthilfegesetz-2321756>

voranstellen, macht deutlich, dass es sich dabei lediglich um Forderungen und Statements der jeweiligen Verfasserinnen handelt.

Eine weitere maßgebliche Rolle spielt die „Berichterstattungsstelle geschlechts-spezifische Gewalt“ im Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) mit ihrer vom BMFSFJ in Auftrag gegebenen und geförderten Publikation „Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland“.²¹ In diesem Dokument werden die gleichen verfälschenden Informationen zur Istanbul-Konvention und zur CEDAW verbreitet wie oben beschrieben.

2.3.1 *Der Deutsche Frauenrat e.V.*

Der Deutsche Frauenrat e.V. bezeichnet sich als „Lobby der Frauen in Deutschland“ und fungiert als bundesweiter Dachverband für rund 60 Frauenorganisationen. Laut Satzung tritt er „für die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen“ ein. Zu seinen Vereinszwecken gehört „die Verwirklichung der in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebote“.²²

Der Deutsche Frauenrat fungiert zudem als Träger der CEDAW-Allianz Deutschland und des Bündnisses Istanbul-Konvention, die laut seiner Website aber nicht zu seinen Mitgliedern gehören und auch keine eingetragenen Vereine sind.²³ Gleichzeitig gehört er selbst jedoch beiden Zusammenschlüssen als Mitglied an.

Über den Deutschen Frauenrat laufen die Beantragung und Zuwendung von staatlichen Fördergeldern sowohl für ihn selbst als auch für diese beiden Netzwerke.

Der Deutsche Frauenrat arbeitet überdies eng mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte e.V. zusammen, dem er im Falle seiner Auflösung oder „bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke“ auch sein Vermögen vermacht.²⁴

2.3.2 *Das Bündnis Istanbul-Konvention*

Das vom Deutschen Frauenrat getragene und koordinierte Bündnis Istanbul-Konvention ist eine Interessengemeinschaft aus mehr als 20 Frauenorganisationen und dem Transgenderaktivisten-Dachverband. Die meisten dieser Gruppierungen werden bereits selbst vom BM(B)FSFJ oder auf Landesebene gefördert.

Als sein Ziel benennt das Bündnis, „als Teil der Zivilgesellschaft die Umsetzung der verbindlichen Istanbul-Konvention (IK) in Deutschland zu begleiten, zu überwachen und voranzutreiben sowie das öffentliche Bewusstsein für die IK zu stärken“.²⁵

21 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf

22 Deutscher Frauenrat e.V., Satzung in der Fassung vom 17.06.2023, § 2, <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2023/10/Satzung-DF-2023.pdf>.

23 <https://www.frauenrat.de/verband/mitglieder/>, Stand 27.11.2025; siehe auch <https://archive.is/aT3n4>.

24 Ebenda, § 12.

25 <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/>

Das Bündnis wird laut Selbstauskunft partiell auch von Ise Bosch, der Enkelin des Unternehmers Robert Bosch, als Privatperson gefördert.

2.3.3 *Die CEDAW-Allianz Deutschland*

Die CEDAW-Allianz Deutschland versteht sich als „ziviles Netzwerk“ und besteht aus etwa 30 Frauenorganisationen, dem Transgenderaktivisten-Dachverband und mehreren Sozialverbänden. Auch hier werden Gruppierungen bereits selbst vom BM(B)FSFJ gefördert. Zahlreiche Mitglieder der CEDAW-Allianz gehören gleichzeitig dem Bündnis Istanbul-Konvention an.

In ihrem Statut definiert die Allianz ihr Ziel: „Die CEDAW-Allianz begleitet kritisch den Umgang mit und die Umsetzung von CEDAW durch die legislativen, judikativen und exekutiven Vertretungsorgane der Bundesrepublik Deutschland, auch auf allen föderalen Ebenen.“²⁶

2.3.4 *Das Deutsche Institut für Menschenrechte und seine besondere Rolle*

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) ist die „unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands“. Es wird institutionell aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages finanziert. Im Jahr 2001 als eingetragener Verein gegründet, sind seine Rechtsstellung, Aufgaben und Finanzierung seit 2015 geregelt im „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“.²⁷

Im Jahr 2022 nahm im Institut die „unabhängige Berichterstattungsstelle geschlechts-spezifische Gewalt“ ihre Arbeit auf. Im Auftrag des Bundesfamilienministeriums eingerichtet, wird sie von diesem für mehrere Jahre zusätzlich gefördert. Ihre Aufgaben bestehen laut der damaligen Ministerin Lisa Paus darin, „herauszufinden, wie sich geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland entwickelt“, und dem Ministerium „praxisorientierte Empfehlungen zur Weiterentwicklung seiner Maßnahmen an die Hand zu geben“.²⁸

26 <https://www.cedaw-allianz.de/wp-content/uploads/2022/05/Statut-CEDAW-Allianz-Deutschland.pdf>

27 <https://www.gesetze-im-internet.de/dimrg/BJNR119400015.html>

28 https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf, S. 5

3 Die Durchsetzung der Offenlegung von Förderunterlagen

Die oben angesprochenen Sachverhalte hatten berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Fördermittelvergabe durch das Familienministerium aufkommen lassen.

3.1 *Geschlecht zählt* stößt Prüfung von Mittelvergabe an

Im März 2025 beantragte die Initiative *Geschlecht zählt* wie erwähnt auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes beim noch von Lisa Paus geführten BMFSFJ die vollständige Offenlegung der Unterlagen seiner Mittelvergabe der letzten fünf Jahre an: den Deutschen Frauenrat e.V., die CEDAW-Allianz Deutschland und das Bündnis Istanbul-Konvention. Laut IFG ist der Zugang zu angefragten Informationen unverzüglich zu gewähren, „nach Möglichkeit binnen eines Monats. Überschreitungen der Frist sind von der Behörde zu begründen.“²⁹

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde von der Initiative *Geschlecht zählt* per Unterlassungsanspruch aufgefordert: Es solle seine verfälschenden Aussagen in der vom BMFSFJ geförderten „Monitor“-Publikation unterlassen und damit die Täuschung der Öffentlichkeit über die Rechtsverbindlichkeit seiner Interpretationen einstellen.

Vertreten wird die Initiative *Geschlecht zählt* in beiden Fällen von dem Anwalt Dr. Jonas Jacob.

3.2 Ministerium blockiert und unterliegt vor Gericht

Zeitnah antwortete das noch von Lisa Paus (Grüne) geführte BMFSFJ, es wolle dem IFG-Antrag umgehend nachkommen. Dies tat es jedoch nicht, sondern erbat mit fadenscheinigen Begründungen Fristverlängerungen. Offenbar gestaltete sich die Anfrage plötzlich doch als unangenehm.

Nach einer Untätigkeitsklage durch *Geschlecht zählt* engagierte das mittlerweile unionsgeführte BMBFSFJ eine Anwaltskanzlei. Diese setzte „im Namen der Bundesrepublik Deutschland“ viel daran, die zeitnahe Offenlegung der angeforderten Unterlagen zu verhindern. In einer unschönen gerichtlichen Auseinandersetzung versuchte das Ministerium, die Initiative von ihrem legitimen Auskunftersuchen abzubringen. Erst das Oberverwaltungsgericht Köln konnte das Ministerium schließlich davon überzeugen, dass es zeitnah Einblick in die angeforderten Förderunterlagen zu gewähren hatte.

²⁹ <https://www.gesetze-im-internet.de/ifg/>

3.3 Ministerium legt einige Unterlagen offen, hält aber wichtige Dokumente zurück

Im September 2025 gewährte das BMBFSFJ schließlich Einsicht in einen Teil der angeforderten Unterlagen für die Jahre 2020–2024. Weiterhin zurück hält es jedoch die Nachweise über die Verwendung der gewährten Zuwendungen. Dazu zählen die sog. Sachberichte sowie Verwendungs- und Tätigkeitsnachweise, also jene Belege, die der Rechtfertigung und Kontrolle der zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel dienen.

Das BMBFSFJ teilte mit, der Deutsche Frauenrat lehne die Herausgabe der Nachweise wegen des Datenschutzes und aufgrund von „Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen“ ab.

Konkret seien die dem BMFSFJ vorgelegten Wirtschaftspläne, Förderanträge, Verwendungsnachweise und Zwischenberichte geeignet, diese Geheimnisse des Vereins preiszugeben. Dies mutet erstaunlich an bei einem gemeinnützigen Verein, der mit Millionensummen aus Steuergeldern finanziert wird.

Das Ministerium schloss sich der Begründung des Frauenrats an, ohne in Frage zu stellen, dass dieser hier mit den Kriterien eines Wirtschaftsunternehmens argumentiert, das er nicht ist und seiner Satzung nach auch nicht sein darf. Für den Deutschen Frauenrat könne „eine Wettbewerbsverzerrung oder eine Schwächung der strategischen Position“ entstehen, so das Ministerium, wenn

„die Offenlegung der Information geeignet ist, den Marktkonkurrenten exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (Wettbewerbsrelevanz)“³⁰

Weiter teilte das BMBFSFJ mit:

„Da gemäß § 6 S. 2 IFG der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden kann, wenn der/die Betroffene einwilligt, der Deutsche Frauenrat e.V. eine Herausgabe der Daten jedoch abgelehnt hat, ist der Informationszugang ausgeschlossen.“

Es bleibt offen, ob das inzwischen unionsgeführte BMBFSFJ selbst ein Interesse an der Nichtoffenlegung hat, worauf seine monatelange Verweigerungstaktik beim Informationszugang hindeutet.

Geschlecht zählt legte Widerspruch gegen den Bescheid des Ministeriums ein und forderte die noch fehlenden Unterlagen ein. Das BMBFSFJ sagte dem Oberverwaltungsgericht Köln die Herausgabe der fehlenden Dokumente bis 17. November 2025 zu. An

³⁰ Bescheid des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ), Referat Z15, vom 13.08.2025 betreffend „Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 17.03.2025 auf vollständige Offenlegung der Fördermittelvergabe“ an die rechtliche Vertretung der Initiative *Geschlecht zählt*.

diesem Tag beantragte seine Anwaltskanzlei eine abermalige Fristverlängerung für die Offenlegung der noch ausstehenden Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Was nach dem Informationsfreiheitsgesetz etwa einen Monat in Anspruch nehmen soll, dauert nunmehr neun Monate an. Das BMBFSFJ legte bisher nur unter gerichtlichem Druck und unvollständig Unterlagen offen.

3.4 Exkurs: Deutsches Institut für Menschenrechte verweigert Unterlassung

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) verfolgte eine ähnlich verweigernde Strategie wie das Ministerium.

Geschlecht zählt hatte zum Gewalthilfegesetz eine Stellungnahme veröffentlicht.³¹ Beschrieben wurde darin die Verfälschung der Istanbul-Konvention in der DIMR-Publikation „Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland 2024“. Kurz nach Erscheinen der Stellungnahme änderte das DIMR zunächst die Internetadresse (URL) seines „Monitors“, wodurch Bezugnahmen auf diese Quelle ins Leere liefen.

Die Aufforderung, seine verfälschenden Aussagen zu unterlassen, lehnte das Institut über seinen Anwalt ab. Und so folgte auch mit dem DIMR eine gerichtliche Auseinandersetzung.

Darin argumentierte das Institut nunmehr gegen die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, vor dem *Geschlecht zählt* geklagt hatte. Das DIMR sei im Hinblick auf die angegriffene Publikation nicht als Trägerin öffentlicher Gewalt tätig geworden, sondern habe seine Aufgabe unabhängig, quasi als NGO, wahrgenommen.

Diese Aussage ist bemerkenswert, ist doch die Rechtsstellung des DIMR wie beschrieben seit 2015 geregelt im „Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)“. Das Institut wird auch nicht als NGO im Lobbyregister des Bundestags geführt.

Sowohl das Verwaltungsgericht Berlin als auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schlossen sich der Argumentation des DIMR an – obwohl das Institut offenkundig öffentliche Aufgaben im Auftrag des BMFSFJ erfüllt. Trotzdem entschieden beide Gerichte, es handle sich beim DIMR um eine privatrechtliche NGO, und verwiesen den Rechtsstreit an die Zivilgerichtsbarkeit.

Diese Entscheidung verletzte jedoch die Sprecherin der Initiative *Geschlecht zählt* als Person in ihrem grundrechtsgleichen Recht aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes. Damit wurde ihr nämlich ein effektiver Rechtsschutz gegen Akte öffentlicher Gewalt versagt. Deshalb reichte sie **Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht** ein.

³¹ <https://geschlecht-zaehlt.de/stellungnahme-zum-gewalthilfegesetz/>

In Karlsruhe schien man dem Anliegen gegenüber zunächst aufgeschlossen zu sein. Die Beschwerde war bereits der Kammer zur Entscheidung vorgelegt und hatte ein Aktenzeichen erhalten, in der Regel ein Anzeichen dafür, dass eine Klage zur Entscheidung angenommen wird. Dann jedoch beschlossen drei Richter, man wolle diese offenbar heikle Rechtsfrage doch nicht entscheiden, und lehnten die Beschwerde ohne Angabe von Gründen ab. Dies kann durchaus als ein politisch motiviertes Vorgehen verstanden werden.

Damit wird der Politik überlassen zu klären: Führt das Deutsche Institut für Menschenrechte hoheitliche Aufgaben, mit denen es von der Bundesregierung betraut wird, als staatlich mandatierte nationale Menschenrechtsinstitution aus? Oder vollzieht es diese als unabhängige zivilgesellschaftliche NGO, obwohl es per Gesetz vom Deutschen Bundestag finanziert wird?³²

Status Quo ist: Das Deutsche Institut für Menschenrechte verbreitet weiterhin seine dem Völkerrecht und dem deutschen Recht widersprechenden Aussagen zur Istanbul-Konvention und täuscht die Öffentlichkeit weiter über die Rechtsverbindlichkeit seiner Interpretationen.

32 Der Bundesrechnungshof (BRH) stellte 2025 in seinem Bericht „Institutionelle Förderung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. (DIMR)“ zahlreiche Regelverstöße des DIMR bei dessen Förderung aus dem Bundestagshaushalt fest. In diesem Kontext thematisiert der BRH zum Status des DIMR, dass es als Menschenrechtsinstitution „von der Regierung unabhängig, nicht weisungsgebunden und generell nicht von politischen Kräften beeinflussbar sein“ soll. Siehe <https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2025/foerderung-dimr.pdf>, S. 11.

4 Offengelegte Dokumente und geförderte Projekte

Im Folgenden werden die bisher offengelegten Förderunterlagen und geförderten Projekte vorgestellt.

4.1 Förderunterlagen

Das Ministerium gewährte nach sechs Monaten Einblick in 19 Schriftstücke aus den Jahren 2020–2024. Relevant für die IFG-Anfrage sind davon 15 Schreiben, die die Voraussetzungen und Bedingungen enthalten, unter denen Bundesmittel bewilligt wurden:

- 6 Abgabe- bzw. Bewilligungsschreiben des damaligen BMFSFJ an das Bundesverwaltungsamt (BVA)
- 9 Zuwendungsbescheide des BVA an den Deutschen Frauenrat e.V., auch für Projekte des Bündnisses Istanbul-Konvention und der CEDAW-Allianz Deutschland

Das gelieferte Konvolut hat 127 Seiten, 20 davon werden eingenommen durch die ohnehin öffentlich einsehbaren „Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben“ in der von Lisa Paus am 6. Juni 2024 erlassenen Fassung.

Nicht offengelegt hat das BMBFSFJ wie erwähnt bislang die zu den Belegen gehörenden Sachberichte sowie Verwendungs- und Tätigkeitsnachweise, die ebenfalls angefragt worden waren (siehe [Abschnitt 3.3](#)).

4.2 Geförderte Projekte

Im Familienministerium befassten sich zwischen 2020 und 2024 zwei Referate mit der Bewilligung gleichstellungspolitischer Fördermittel an die NGOs. Das Referat 411 „Teilhabe und Medien“ war zuständig für die Bewilligung der Mittel für den Deutschen Frauenrat e.V. als Institution und als Träger des Bündnisses Istanbul-Konvention. Das Referat 404 „Europäische und internationale Gleichstellungspolitik“ bewilligte ihm Mittel für seine Projekte als Träger der CEDAW-Allianz Deutschland.

Das BMFSFJ-Referat 411 „Teilhabe und Medien“ bewilligte dem Deutschen Frauenrat e.V.:

- jeweils im Januar die jährliche Dauerförderung „**Institutionelle Förderung des Deutschen Frauenrats**“ für die Wirtschaftsjahre 2020, 2021, 2024 und 2025 als „Bundeszuwendung zur Durchführung gleichstellungspolitischer Vorhaben“ gemäß den §§ 23 und 44 BHO sowie den geltenden Richtlinien zur Förderung gleichstellungspolitischer Maßnahmen;
- am 14.08.2020 die „Förderung der Übersetzungs-, Layout und Druckkosten für den zivilgesellschaftlichen **Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention**“

in Deutschland“ für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 als zweckgebundene Zuwendung „gem. § 44 BHO i. V. m. der ‚Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann‘ (RL) vom 20.12.2017“.

Vermerkt wird: „Eine Ausfertigung des Sachberichts ist unmittelbar dem BMFSFJ Referat 403 zu übersenden.“³³ Als Besondere Nebenbestimmungen werden jeweils genannt:

- Bei Durchführung des Projekts sei die „Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming)“ zu beachten.
- Schriftliche Arbeiten seien in „geschlechtergerechter Sprache“ abzufassen.
- Die „Grundzüge des Gesetzes für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Bundesgleichstellungsgesetz)“ seien zu beachten.
- „Das Fachreferat 411 bittet um Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Austausch.“
- Das unbeschränkte Nutzungsrecht aller urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnisse sei an das BMFSFJ abzutreten.

In den Schreiben ab 20. Januar 2023 – unter Ministerin Lisa Paus – wird für die institutionelle Förderung des Deutschen Frauenrats zusätzlich angeführt:

„Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.“

Gültig sind in diesem Zeitraum die gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien vom 20. Dezember 2017³⁴ und vom 16. Dezember 2020³⁵.

Das BMFSFJ-Referat 404 „Europäische und internationale Gleichstellungspolitik“ bewilligte dem Deutschen Frauenrat e.V.:

- am 20.09.2021 „**Aktuelle Vorhaben der CEDAW-Allianz Deutschland zur Förderung der UN-Frauenrechtskonvention in Deutschland**“ laut Antrag des Deutschen Frauenrats für eine Laufzeit von fünf Monaten im Haushaltsjahr 2021
- am 24.11.2022 das Projekt „**Recht auf Gleichstellung – die Frauenrechtskonvention in Deutschland bekannter machen und ihre Umsetzung für Geschlechtergerechtigkeit fördern**“ für die Haushaltsjahre 2023–2025 auf Antrag des Deutschen Frauenrats vom Oktober 2022

³³ Das Referat 403 war für den Schutz von Frauen vor Gewalt zuständig.

³⁴ Frei zugänglich über <https://fragdenstaat.de/dokumente/gemeinsames-ministerialblatt/>, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 6 vom 13. März 2018, S. 87.

³⁵ https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_16122020_4151204000.htm oder <https://archive.is/bsBUv>

Bewilligt wurden die Gelder jeweils als „Bundeszuwendung aus Kapitel 1703 Titel 68426 zur Durchführung gleichstellungspolitischer Maßnahmen gem. § 23 und § 44 BHO sowie der geltenden Richtlinie zur Förderung gleichstellungspolitischer Maßnahmen“ aus der Bündelmaßnahme 0318 „Beeinflussung und Umsetzung von internationaler Gleichstellungspolitik“.

Das ist bemerkenswert, denn **die Beeinflussung der internationalen Gleichstellungspolitik wird in den gültigen Richtlinien gar nicht als Förderziel genannt.**³⁶

Die Bewilligungsschreiben dieser beiden vom Referat 404 bewilligten Projekte weisen darüber hinaus die folgenden Besonderheiten auf.

a) *Projekt „Aktuelle Vorhaben der CEDAW-Allianz Deutschland zur Förderung der UN-Frauenrechtskonvention in Deutschland“*

- Die Gelder werden am 20.09.2021, also am Tag der Bundestagswahl, rückwirkend bewilligt für Maßnahmen, die bereits am 15.09.2021 begonnen wurden.
- Es findet sich keine Angabe, um welche konkreten Maßnahmen es geht.
- Das BVA wird gebeten, die „eigenverantwortliche und abschließende Antragsprüfung“ und den Bescheid des „vorgezogenen Maßnahmenbeginns zum schnellstmöglichen Zeitpunkt“ zu erstellen, da das „erhebliche Bundesinteresse für das teilfinanzierte Projekt“ vorliege. Wie das Bundesinteresse geprüft wurde, bleibt unerwähnt.

b) *Projekt „Recht auf Gleichstellung – die Frauenrechtskonvention in Deutschland bekannter machen und ihre Umsetzung für Geschlechtergerechtigkeit fördern“*

In diesem Bewilligungsschreiben erläutert das BMFSFJ außergewöhnlich umfangreich und mit bemerkenswerten Begründungen das Bundesinteresse und die Zielsetzungen des Projekts. An dieser Stelle sollen nur die Aspekte genannt werden, die für die IFG-Anfrage in Bezug auf eine rechtmäßige Mittelvergabe relevant sind.

Das Bundesinteresse sei gegeben durch folgende Faktoren:

- „Bereich der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, hier: Art. 3 Grundgesetz,
- Bestrebungen, die ihrer Art nach nicht durch ein Land allein gefördert werden können.
- Die Bundesregierung setzt sich in der EU und international für eine intersektionale Gleichstellungspolitik ein. So kommt sie der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) nach (Koalitionsvertrag 2021–2025).“

³⁶ Gültig sind in diesem Zeitraum die von Familienministerin Franziska Giffey (SPD) am 16. Dezember 2020 erlassenen Förderrichtlinien, die am 1. Januar 2021 in Kraft traten. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/123284/eb9920e103e9208d9ca4893fb679a6f0/180205-frl-unterzeichnet-data.pdf>

Argumentiert wird, der Staat sei zur „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile gemäß Art. 3 Abs. 2 GG verpflichtet“. Die bisherige Entwicklung habe jedoch gezeigt, „dass eine tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung der Geschlechter bisher nicht flächendeckend erreicht werden konnte“. Deshalb seien „wirkungsvolle Maßnahmen auf Bundesebene notwendig, um das Ziel der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter zu erreichen“. Dazu gehöre auch, „Vernetzungen auf internationaler Ebene zu nutzen“:

- Es bestehe „ein großes Interesse der Bundesregierung, unsere nationalen gleichstellungspolitischen Leitlinien in die internationale Politik einzubringen sowie zu verhindern, dass auf der internationalen Ebene Vereinbarungen getroffen oder Beschlüsse gefasst werden, die den deutschen Vorstellungen entgegenstehen“.
- Es liege „im besonderen Bundesinteresse, internationale gleichstellungspolitische Vorhaben konstruktiv zu begleiten und zu beeinflussen sowie durch nationale gleichstellungspolitische Maßnahmen internationale Vereinbarungen umzusetzen bzw. zu verstärken“.
- Das BMFSFJ wirke darauf hin, „dass gleichstellungspolitische Vereinbarungen, Verpflichtungen etc. auf internationaler Ebene in Deutschland umgesetzt oder verstärkt werden sowie internationale Gleichstellungspolitik im Sinne unserer Leitlinien beeinflusst und gestaltet wird“.

Es bestehe daher ein „erhebliches gleichstellungspolitisches Interesse an der Durchführung des CEDAW-Projektes, da es die gleichstellungspolitischen Zielsetzungen des BMFSFJ flankierend unterstützt“. Weiter heißt es (Hervorhebung im Original; „DF“ steht für Deutscher Frauenrat):

- „Der inhaltliche Ansatz des umfangreichen Antrages wird sehr begrüßt, insbesondere die konkret geplanten Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Frauenrechtskonvention (insbesondere im Justizbereich), die Informationsvermittlung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wie Social-Media-Aktivitäten, inhaltlicher sowie barrierefreier Ausbau der CEDAW-Website, Gestaltung einer Vernetzungsplattform für die Zivilgesellschaft, etc. (...) Auch die Option zur Durchführung von Workshops, in Verbindung mit der Erstellung von nationalen Handlungsleitfäden, stärken eine breite Beteiligung und könnten ggf. auch gezielt für den Justizbereich erarbeitet werden. (...) Mit dem beantragten Projekt soll zwischen dem DF und Vertreter/innen der Justiz beraten werden, wie CEDAW im Justizbereich bekannter gemacht und umgesetzt werden kann. Beispielsweise werden NGOs wie das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Deutsche Juristinnenbund kontaktiert, sodass mit denen *[sic!]* über Strategien zur Verbreitung und besseren Umsetzung beraten werden kann.“

Das Projekt der CEDAW-Allianz unterstütze die „politische Zielsetzung des BMFSFJ“ in den Jahren 2023–2025:

- „Ziel ist eine effektivere Umsetzung und Anwendung der Frauenrechtskonvention (CEDAW)“
- „Aufbereitung von Informationen zur Frauenrechtskonvention sowie Erstellung von faktenbasierten Handlungsempfehlungen zur Umsetzung für Entscheidungsträger/innen“
- „auf öffentliche Debatten einzuwirken und darüber CEDAW bekannter und dessen Relevanz bewusst zu machen sowie die Implementierung notwendiger Veränderungen voranzutreiben“
- „koordinierte Interessenvertretung auf den Ebenen der Legislative, Exekutive und Judikative“

Weiter heißt es, der Deutsche Frauenrat und die CEDAW-Allianz seien „geeignete Ansprechpartnerinnen zur Einrichtung und inhaltlichen Gestaltung einer Koordinationsstelle“. Die CEDAW-Allianz biete sich der Bundesregierung

„als strategische Partnerin an, um Wissen über das wichtigste internationale Menschenrechtsinstrument zu den Rechten der Frau zu vertiefen, den Bekanntheitsgrad der Frauenrechtskonvention (CEDAW) zu erhöhen sowie Handlungsempfehlungen und Informationen für konkrete Maßnahmen zu ihrer besseren Umsetzung über die eigenen Netzwerke zu verbreiten und zielgruppengerecht an Vertreterinnen der Politik und an die Öffentlichkeit heranzutragen.“

Das BMFSFJ bittet das BVA, als Besondere Nebenbestimmung in die Bewilligungsschreiben an den Frauenrat aufzunehmen:

„Die inhaltliche Begleitung des Projektes liegt beim Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), im Referat 404. Fragen zur Projektgestaltung, zu Veränderungen im Projekt bzw. im Projektverlauf sind dort mitzuteilen, zu besprechen und können nur mit Zustimmung des BMFSFJ umgesetzt werden. Die Aufgaben des Projektes und die sich daraus ableitenden Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem BMFSFJ entwickelt und durchgeführt. Als Steuerungselement werden dazu regelmäßige Controlling-Gespräche stattfinden. Soweit Veranstaltungskosten entstehen sind diese zwei Monate vor der einzelnen Veranstaltung vorzulegen.“

Diese Passage findet sich in den Bewilligungsschreiben für die beiden Projekte a) und b).

Das Familienministerium hatte demnach die inhaltliche Steuerung für die Projekte der CEDAW-Allianz Deutschland, die eine Verfälschung der CEDAW beinhalten.

5 Auswertung der Förderunterlagen: Ergebnisse

Struktur und Inhalt der Förderunterlagen und damit die Auswertungsergebnisse erschließen sich nur vor dem Hintergrund der Regeln und des Verfahrens der gleichstellungspolitischen NGO-Förderung des BMFSFJ. Dazu gehören dessen Förderrichtlinien und sein Bewilligungsverfahren.

5.1 Hintergrund: Regeln und Verfahren der Förderpolitik

5.1.1 Die gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien

Das wirkmächtigste Instrument, mit dem das Familienministerium seine Förderpolitik im Bereich der Gleichstellung lenkt, sind die „Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann (Projektförderung) an Träger von bundesweiter Bedeutung (Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben)“.

Die jeweilige Ministerin ist befugt, die Förderrichtlinien neu zu erlassen und damit die Fassung ihrer Vorgängerin außer Kraft zu setzen. Beachten muss sie dabei die Rahmenbedingungen, die ihr die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und deren „Allgemeine Nebenbestimmungen“ setzen.

Die beiden von 2020 bis 2024 gültigen Fassungen der Richtlinien wurden jeweils im Dezember der Jahre 2017 und 2020 von den SPD-Ministerinnen Katarina Barley und Franziska Giffey erlassen. In beiden heißt es eingangs:

„Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die Verwirklichung einer partnerschaftlichen Gleichstellungspolitik und damit einhergehend die Ermöglichung gleicher Verwirklichungschancen für Frauen und Männer eine hohe Priorität. Dies bedeutet auch, dass Maßnahmen und Projekte von gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteuren im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert werden. (...) Die Maßnahmen, die gefördert werden können, müssen das Ziel haben, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen und Chancengleichheit zu ermöglichen.“³⁷

Erst am 6. Juni 2024 erließ Lisa Paus (Grüne) die Richtlinienfassung, die seit 1. Juli 2024 bis heute gültig ist und für die Umgestaltung der Förderpolitik eine wichtige Rolle spielt, wie weiter unten ausgeführt wird.

37 https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvwbund_16122020_4151204000.htm oder <https://archive.is/bsBUv>

5.1.2 Die Bundeshaushaltsordnung

Die Rahmenbedingungen für Projektförderungen durch Ministerien generell setzt die Bundeshaushaltsordnung (BHO) mit ihren Nebenbestimmungen. Sie ist ein „formelles Bundesgesetz, das die Haushaltswirtschaft des Bundes einschließlich Rechnungslegung und Prüfung durch den Bundesrechnungshof regelt“.³⁸

In § 23 legt sie in Verbindung mit § 44 eine der zentralen Bedingungen für Fördermittelvergaben des Bundes fest. Zuwendungen zur Erfüllung bestimmter Zwecke dürfen im Bundeshaushalt nur dann veranschlagt werden,

„(...) wenn der Bund an der Erfüllung durch sie ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“³⁹

Dieses „erhebliche Bundesinteresse“ muss nachgewiesen werden. Ebenso belegen muss jedes fördernde Ministerium die zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen. Die Bedingungen dafür sind geregelt in den Verwaltungsvorschriften zur BHO, den bereits genannten Allgemeinen Nebenbestimmungen.⁴⁰

5.1.3 Das Zuwendungsverfahren des Ministeriums

Im Familienministerium sorgt das zuständige Referat als bewilligende Stelle dafür, dass die Mittel im Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist für die Durchführung des Zuwendungsverfahrens zuständig.

Die offengelegten Bescheide zeigen das Procedere. Bei Förderanträgen prüft das Ministerium anhand seiner Förderrichtlinien: Erfüllt die jeweilige Organisation und ihr zu förderndes Projekt die Voraussetzungen gemäß §§ 23 und 44 BHO und deren Allgemeinen Nebenbestimmungen für eine Bundeszuwendung zur „Durchführung gleichstellungs-politischer Vorhaben“?

Wird dies positiv beschieden, bittet das Ministerium in einem sog. Abgabe- oder Bewilligungsschreiben das Bundesverwaltungsamt (BVA), den Zuwendungsbescheid an das jeweilige Projekt bzw. dessen Träger zu erteilen.

Dieser Bescheid des BVA an die oder den Zuwendungsempfänger/in enthält die Information, unter welchen Voraussetzungen Bundesmittel in welcher Höhe bewilligt wurden. Außerdem umfasst es die vom Ministerium vorgegebenen konkreten Bedingungen für die zweckgebundene Verwendung der genehmigten Mittel, die „Besonderen Nebenbestimmungen“.

38 <https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeshaushaltsordnung>

39 <https://www.gesetze-im-internet.de/bho/BJNR012840969.html>

40 https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvvvwbund_14032001_DokNr20110981762.htm

5.2 Förderung für Verfälschung

Die Analyse der Förderunterlagen bestätigt den Verdacht: Das Bundesfamilienministerium förderte die NGOs für die Verfälschung der Istanbul-Konvention und die Verbreitung der Falschauslegung. Zudem erhielt der Deutsche Frauenrat e.V. als Institution wie als Träger des Bündnisses Istanbul-Konvention und der CEDAW-Allianz Deutschland zwischen 2020 und 2024 unrechtmäßig Bundesmittel, um auch die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), die verbrieften Menschenrechte der Frau, transgenderideologisch auszuhebeln.

5.2.1 Förderung des Deutschen Frauenrats

Weder die institutionelle Förderung des Deutschen Frauenrats noch die Projektförderungen des Bündnis Istanbul-Konvention und der CEDAW-Allianz Deutschland über ihn als Träger entsprachen den gültigen „Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben“.⁴¹

Genauso wenig erfüllt wurde die Verpflichtung, „bei Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten“. Im Gegenteil: **Der Deutsche Frauenrat hatte seine satzungsgemäße Zielsetzung, die Gleichstellung der Geschlechter laut Artikel 3 GG, bereits aufgegeben.** Denn allein durch seine Mitgliedschaft im Bündnis Istanbul-Konvention und in der CEDAW Allianz-Deutschland und als deren Koordinator bzw. Träger vertritt und verantwortet er seit Jahren explizit deren Positionen.

Von 2020 bis 2024 bezog der Deutsche Frauenrat sich mit seinen Aktivitäten nachweislich auf eine manipulativ als „Geschlechtergerechtigkeit“ bezeichnete Gleichberechtigung von „Geschlechts-“ bzw. „Genderidentitäten“⁴² und wurde dafür vom BMFSFJ gefördert. Dies zeigen auch diverse Veröffentlichungen auf seiner Website, die seine inhaltliche Verwobenheit mit dem Bündnis Istanbul-Konvention und der CEDAW-Allianz Deutschland dokumentieren.⁴³

Ein weiterer Beleg für seine Positionierung ist seine Stellungnahme vom November 2023 zum sog. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)⁴⁴ und die öffentliche Aufforderung „Überfälliges Selbstbestimmungsgesetz muss nachgebessert werden“⁴⁵. Der Deutsche Frauenrat vertrat bereits im Gesetzgebungsverfahren, im SBGG werde „trans*Frauen“

41 Bis 31. Dezember 2020 galt die Fassung, die Katarina Barley (SPD) 2017 erlassen hatte, ab 1. Januar 2021 die Version von Franziska Giffey (SPD) von 2020. Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen) erließ am 6. Juni 2024 die Richtlinien, die bis heute gültig sind.

42 So fasste der Deutsche Frauenrat auf seiner Mitgliederversammlung 2022 zahlreiche Beschlüsse, in denen er sich auf eine „Geschlechtergerechtigkeit“ bezog. Gleichzeitig forderte er in einem anderen Beschluss das sog. Selbstbestimmungsgesetz. <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2022/06/DF-Beschluesse-2022.pdf>

43 Beispielhaft: <https://www.frauenrat.de/?s=b%C3%BCndnis+istanbul+konvention;>
[https://www.frauenrat.de/?s=CEDAW+Allianz.](https://www.frauenrat.de/?s=CEDAW+Allianz)

44 <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2023/11/Stellungnahme-Deutscher-Frauenrat-SBGG-E.pdf>

45 Pressemitteilung des Deutschen Frauenrates vom 16.11.23: <https://www.frauenrat.de/ueberfaelliges+Selbstbestimmungsgesetz+muss+nachgebessert+werden/>

(also Männern) nicht offensiv genug der Zugang zu den Schutzräumen von Frauen eingeräumt.

Diese Position muss mit dem Ministerium abgestimmt gewesen sein, denn zu dieser Zeit bedurften seine Veröffentlichungen laut Bewilligungsbescheid vom 20. Januar 2023 explizit der schriftlichen Zustimmung des BMFSFJ.⁴⁶

Das heißt, der Deutsche Frauenrat wurde dafür gefördert, die Parteiideologie der sozialdemokratischen bzw. grünen BMFSFJ-Führung zu vertreten.

5.2.2 Projektförderung Bündnis Istanbul-Konvention (über Deutschen Frauenrat)

Zum Bündnis Istanbul-Konvention legte das Ministerium Bewilligungsschreiben für den „zivilgesellschaftlichen Alternativbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland“ offen. Gefördert wird dessen englischsprachige Ausgabe, die offenbar der Einflussnahme auf internationaler Ebene dienen soll.

In diesem „Alternativbericht“ heißt es, die Istanbul-Konvention sei geprägt von einer „Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Deutschland“, also von einer Vorrangigkeit der Gewalt, die sich gegen Frauen und Mädchen richtet. Beklagt wird:

„Auch trans Personen und nicht-binäre Personen sind in hohem Maße von Gewalt betroffen. Die Studien, die derzeit zu geschlechtsspezifischer Gewalt zur Verfügung stehen, berücksichtigen diese Geschlechtsidentitäten nicht bzw. beziehen nicht genügend Befragte mit trans Identitäten ein (...).“⁴⁷

Das Projekt ist also darauf ausgerichtet, Sinn und Zweck der Istanbul-Konvention ins Gegenteil zu verkehren, denn das Übereinkommen zielt konkret auf die „Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ ab. Im „Alternativbericht“ aber wird die Gewalt, die Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts durch Männer erfahren, gleichgesetzt mit der Gewalt, die männliche Personen aufgrund einer gewählten „Gender-identität“ erleben.

Das Bündnis benennt zwar auf seiner Website als sein Ziel:

„als Teil der Zivilgesellschaft die Umsetzung der verbindlichen Istanbul-Konvention (IK) in Deutschland zu begleiten, zu überwachen und voranzutreiben sowie das öffentliche Bewusstsein für die IK zu stärken“⁴⁸

Gefördert wurde es allerdings für die Verbreitung einer Publikation, die diesem Ziel diametral entgegensteht.

46 Zuwendungsbescheid des BVA vom 20.01.2023 an den Deutschen Frauenrat, „Institutionelle Förderung des Deutschen Frauenrats“, Besondere Nebenbestimmungen.

47 <https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021-1.pdf>, S. 10.

48 <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/das-buendnis/>

5.2.3 Projektförderung CEDAW-Allianz Deutschland (über Deutschen Frauenrat)

Beide Projekte der CEDAW-Allianz sollen laut Bewilligungsschreiben die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) bekannter machen. Im unter Punkt 4.2 benannten Projekt a) „Aktuelle Vorhaben der CEDAW-Allianz Deutschland zur Förderung der UN-Frauenrechtskonvention in Deutschland“ werden wie erwähnt die Maßnahmen gar nicht benannt.

Projekt b) hat den Titel „Recht auf Gleichstellung – die Frauenrechtskonvention in Deutschland bekannter machen und ihre Umsetzung für Geschlechtergerechtigkeit fördern“. Mit diesem greift die Allianz, ohne es zu benennen, offenbar zurück auf ihre Stellungnahme „Recht auf Gleichstellung“ vom November 2019 anlässlich des 40. Jubiläums der CEDAW.⁴⁹ Herausgegeben wurde diese Publikation in Trägerschaft des Deutschen Frauenrats.

Bereits in ihrer Einleitung wird das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau genderidentitär umgedeutet. Dort heißt es:

„CEDAW gilt als völkerrechtlich wichtigstes Menschenrechtsinstrument für Mädchen* und Frauen* und verbietet die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und der Geschlechtsidentität in allen Lebensbereichen.“

Diese Umdeutung wird eingangs in der „Erläuterung zur Schreibweise“ erklärt:

„Die CEDAW-Allianz Deutschland verwendet bei der geschlechtsbezogenen Be- und Kennzeichnung von Personengruppen das sogenannte Sternchen (*), um Geschlechterstereotype zu überwinden und vielfältige Geschlechteridentitäten zu berücksichtigen.“

Es wird behauptet, die Vertragsstaaten, also auch Deutschland, seien in diesem Sinne aufgefordert, „die faktische Gleichstellung der Geschlechter zu erwirken“. Die CEDAW-Allianz interpretiert „Geschlechter“ hier also manipulativ so um, dass damit „Geschlechter-“ bzw. „Genderidentitäten“ gemeint werden.

Das bedeutet, die Verbreitung dieser bereits 2019 über den Deutschen Frauenrat geförderten, verfälschten Interpretation der CEDAW wurde vom BMFSFJ im November 2022 zweckentfremdend gefördert, um den Bekanntheitsgrad der Konvention „insbesondere im Justizbereich“ zu steigern. Zu diesem Zweck sollte

„zwischen dem DF und Vertreter/innen der Justiz beraten werden, wie CEDAW im Justizbereich bekannter gemacht und umgesetzt werden kann“⁵⁰

49 https://www.frauenrat.de/wp-content/uploads/2019/12/Webversion_A5_191121_AlternativBericht.pdf

50 Abgabeschreiben des BMFSFJ, Referat 404, vom 24.11.2022 an das BVA, „Antrag vom Deutschen Frauenrat e.V. (für CEDAW-Allianz Deutschland) auf Förderung des Projekts „Recht auf Gleichstellung – die Frauenrechtskonvention in Deutschland bekannter machen und ihre Umsetzung für Geschlechtergerechtigkeit fördern“, Besondere Nebenbestimmungen.

Auch das Deutsche Institut für Menschenrechte und der Deutsche Juristinnenbund sollen vom Deutschen Frauenrat kontaktiert werden, „sodass mit denen *[sic!]* über Strategien zur Verbreitung und besseren Umsetzung beraten werden kann“, wie es im bereits ausführlich zitierten Bewilligungsschreiben des Ministeriums heißt.⁵¹

Das BMFSFJ instrumentalisiert also über ein von ihm gefördertes Projekt die CEDAW-Allianz Deutschland dafür, im Justizbereich die Sicht zu verbreiten, männliche Personen fielen unter den Geltungsbereich der UN-Frauenrechtskonvention.

Angesichts der sich häufenden Vorfälle in Frauengefängnissen, bei denen männliche Personen, die behaupten Frauen zu sein, Gewalt gegen weibliche Inhaftierte ausübten, stellt sich die Frage: Inwiefern hat das BMFSFJ über seine zweckwidrige Förderpolitik dazu beigetragen, die Türen der Justizvollzugsanstalten für Frauen für männliche Personen zu öffnen?

5.3 Fördermittelvergabe im Widerspruch zur Bundeshaushaltsordnung

Die BHO legt wie erwähnt in § 23 fest, dass Bundesmittel an NGOs nur vergeben werden dürfen, wenn der Bund an der Erfüllung durch sie ein erhebliches Interesse hat, „das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.

Es ist also ein normaler Vorgang, dass das Bundesfamilienministerium Organisationen gleichstellungspolitisch fördert, die als private Körperschaften die Gleichstellungsstrategie des Bundes umzusetzen helfen. Im Interesse des Bundes liegt dabei allerdings nur die Förderung von NGOs, die seinen verfassungsgemäßen Auftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen.

Gefördert wurden jedoch NGOs und Projekte, die das Gegenteil dieses rechtlich verankerten Bundesinteresses verfolgen. Denn sie untergraben ebendiesen grundgesetzlichen Auftrag, indem sie eine „Gleichberechtigung von Genderidentitäten“ gemäß dem geschlechtsverleugnenden Konzept der Gender Identity vorantreiben. Dies ist der Gleichstellungspolitik des Bundes diametral entgegengesetzt.

5.4 BMFSFJ verschleierte, dass es eine Fassaden-Förderpolitik betreibt

In den Bewilligungsschreiben der Jahre 2020–2024 spiegelte das BMFSFJ vor, Bundeszuwendungen „für gleichstellungspolitische Vorhaben“ zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils gültigen Förderrichtlinien entsprechen. Voraussetzungen und Bedingungen aus den Richtlinien zitiert und bestätigt es sogar ausführlich in den offengelegten Bewilligungsschreiben. Suggestiert wird darin, es ginge um die Förderung einer Geschlechterpolitik mit dem Ziel der „Ermöglichung gleicher Verwirklichungschancen für Frauen und Männer“.

⁵¹ Siehe [Abschnitt 4.2](#), S. 22.

Diesen Eindruck verstärkend, weist es in seinen Besonderen Nebenbestimmungen in den Schreiben stets auf die Verpflichtung hin, „bei Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten“.

Hinter dieser Fassade förderte das Ministerium die NGOs jedoch für das Vorantreiben der „politischen Zielsetzung des BMFSFJ“, wie es dies selbst benennt. Diese Zielsetzung entsprach weder den Förderrichtlinien des Ministeriums noch der Gleichstellungsstrategie des Bundes.

Das BMFSFJ setzte Formulierungen und Begriffe aus den Förderrichtlinien gegenüber dem Deutschen Frauenrat lediglich als Floskeln ein und man verstand sich im regelmäßigen Austausch, wie in den Bewilligungsschreiben verlangt.

Wie oben dargestellt, steuerte das BMFSFJ die geförderten Maßnahmen. Die „im Rahmen der Zuwendung gewonnenen Erkenntnisse“ bedurften zu ihrer Veröffentlichung seiner schriftlichen Zustimmung. In den Bewilligungsschreiben für die zwei Projekte der CEDAW-Allianz Deutschland wird die steuernde Rolle des Ministeriums explizit benannt.⁵²

Das BMFSFJ förderte die CEDAW-Allianz Deutschland also für eine Agenda, die allein der Parteidoktrin seiner Hausführung entsprach und die es deshalb selbst nicht offensiv vertreten konnte: die gezielte Täuschung der Justiz über den Inhalt des Menschenrechtsvertrags CEDAW.

⁵² Siehe dazu Abschnitt 4.2. Geförderte Projekte, S. 23.

6 Paradigmenwechsel in der Förderpolitik per Fußnote

Am 1. Juli 2024 trat die aktuelle Fassung der gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien in Kraft, die Lisa Paus wenige Wochen nach Verabschiedung des sog. Selbstbestimmungsgesetzes erlassen hatte. Allerdings passte Paus die Richtlinien des BMFSFJ „über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann“ nur an die unrechtmäßige, seit Jahren praktizierte Fördermittelvergabe an.

6.1 BMFSFJ zersetzt mit seiner NGO-Förderung die Gleichstellungspolitik des Bundes

Mit ihrer Fassung der Richtlinien vollzog Paus den Paradigmenwechsel für die Förderpolitik des Bundes, der zwei Monate zuvor mit dem sog. Selbstbestimmungsgesetz grundsätzlich im Rechtssystem verankert worden war: die Neudefinition der Kategorie „Geschlecht“ gemäß dem Konzept der Gender Identity.⁵³

Der Eingangssatz in der Vorbemerkung der neuen Richtlinien wurde umformuliert und um eine Fußnote ergänzt:

„Für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die Gleichberechtigung der Geschlechter und damit einhergehend die Ermöglichung gleicher Verwirklichungschancen für Frauen und Männer¹ durch gleichstellungspolitische Maßnahmen eine hohe Priorität.“

Fußnote 1:

„Mädchen, Jungen und Menschen mit weiteren Geschlechtsidentitäten, in ihren verschiedenen Lebensaltern und ihrer Vielfalt in Bezug auf sexuelle Orientierung, Behinderung, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung“⁵⁴

Die gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien sprechen nun zwar immer noch von Frauen und Männern. Gemeint sind damit jetzt aber nicht mehr Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, sondern Personen, die für sich die „Geschlechtsidentität“ weiblich bzw. männlich gewählt haben.

Wo von einer „Gleichberechtigung der Geschlechter“ gesprochen wird, sind „Geschlechtsidentitäten“, also „Genderidentitäten“, gemeint. Wenn die Zielgruppe „Frauen“ genannt wird, sind männliche Personen eingeschlossen, die die „Genderidentität“ „weiblich“ für sich beanspruchen.

53 Stellungnahme der Initiative *Geschlecht zählt* zum sog. Selbstbestimmungsgesetz (SBGG), <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/231042/d05ea6bc88540b753ccac98d723e654d/geschlecht-zaehlt-data.pdf>

54 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/242042/16539936569bc80badaf11cf3a793b1c/20240701-frl-unterzeichnet-data.pdf>, S. 4.

Seit Einführung des sog. Selbstbestimmungsgesetzes braucht es innerhalb dieser Logik auch keinen Genderstern (*) mehr, um zu signalisieren, dass mit „Frauen“ auch Männer, die sich als Frauen bezeichnen, gemeint sein sollen.

Welche Auswirkungen diese Neuausrichtung der Förderpolitik per Fußnote hat, macht das Ministerium an keiner Stelle im Dokument transparent. Es verschleiert dies sogar, wenn etwa das Ziel der Förderung darin weiterhin lautet:

„Die Maßnahmen, die auf der Grundlage der Richtlinien gefördert werden können, müssen das Ziel haben, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen, Chancengleichheit zu verwirklichen und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.“

Die Fördermittelvergaben sollen außerdem wie zuvor bewilligt werden als „Zuschüsse und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellungspolitik“.

Mit ihrer Fassung der Richtlinien entkoppelte Lisa Paus die Förderpolitik des BMFSFJ vom gleichstellungspolitischen Auftrag gemäß Art. 3 des Grundgesetzes.

Zudem fügte sie ihrer Version als grundlegendes gleichstellungspolitisches Förderziel hinzu:

„Die Bundesregierung setzt die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS-Agenda 2030) um. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichten sich dieser mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes.“⁵⁵

Unbenannt bleibt hier, welche Ziele damit im Kontext der gleichstellungspolitischen Förderpolitik gemeint sind. Deutlich wurde dies erst, als die rot-grüne Restampel – nur noch kommissarisch im Amt – im Januar 2025 eine neue Fassung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („DNS-Agenda 2030“) beschloss, und den Satz aufnahm:

„Die Feministische Außen- und Entwicklungspolitik des Auswärtigen Amts und des Entwicklungsministeriums adressiert strukturelle Ungleichheiten und rückt Frauen und LGBTQIA+-Personen in all ihrer Diversität sowie marginalisierte Gruppen ins Zentrum.“⁵⁶

Damit wird letztlich auch deutlich, warum das BMFSFJ in seinem Bewilligungsschreiben zum Projekt „Recht auf Gleichstellung“ der CEDAW-Allianz Deutschland vom November 2022⁵⁷ so ausführlich die Einflussnahme auf der internationalen Ebene betonte. In den zu der Zeit gültigen Förderrichtlinien gab es dieses Ziel nämlich noch gar nicht.

55 Ebenda, S. 5.

56 <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2335292/3962877378d74837d4f4c611749b6172/2025-05-13-dns-2025-data.pdf>, S. 152

57 Siehe Abschnitt 4.2.

Lisa Paus verzahnt also über die Nachhaltigkeitsstrategie die gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien für die Zukunft mit den Zielen der sog. Feministischen Außen- und Entwicklungspolitik.

6.2 Das Ministerium hält sich ein Satellitensystem aus NGOs

Angepasst hat Lisa Paus in ihrer Richtlinienfassung folgerichtig auch den Kreis der „gleichstellungspolitischen Akteurinnen und Akteure“. In den Vorfassungen wurden diese benannt als:

„gleichstellungsorientiert arbeitende Frauen- und Männerorganisationen und andere Zusammenschlüsse gleichstellungspolitisch tätiger Akteurinnen und Akteure, deren Arbeit grundsätzlich auf Dauer angelegt ist“⁵⁸

Jetzt kommen für eine Förderung ausschließlich in Frage:

„juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse“

Die juristischen Personen des Privatrechts müssen zudem „gemeinnützig i. S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung“ sein.⁵⁹ Wichtig ist dabei zu wissen: Als gemeinnütziger Zweck vom Finanzamt anerkannt ist neben der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern mittlerweile auch die „Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität“ diskriminiert werden.⁶⁰

Das BMFSFJ stellte also sicher: **Im Rahmen der gleichstellungspolitischen Förderpolitik werden nur noch gemeinnützige NGOs gefördert, die bereit sind, unter dem gleichstellungspolitischen Deckmantel genderidentitäre Ziele zu vertreten.**

Der gemeinnützige Deutsche Frauenrat e.V. fungiert nicht ohne Grund als Träger für das Bündnis Istanbul-Konvention und die CEDAW-Allianz Deutschland, die selbst weder juristische Personen noch als gemeinnützig anerkannt sind. War deren Förderung zuvor gegen die Richtlinien erfolgt, geschieht sie nun richtlinienkonform.

Die drei NGOs können nun mit all ihren Mitgliedsorganisationen weiter vorgeben, zivilgesellschaftliche Vertreterinnen frauenpolitischer Interessen zu sein, während sie tatsächlich aus Steuergeldern gefördert die Rechte von Frauen und Mädchen untergraben. Sie dienen als zuverlässige Zeuginnen, wenn es darum geht, zu begründen, dass *alle* zivilgesellschaftlichen Frauenorganisationen die politischen Ziele des Bundesfamilienministeriums unterstützen. Der Gemeinnützigkeitsstatus des Deutschen Frauenrats und die Sprachakrobatik des BMFSFJ unter Lisa Paus machen dies bis heute möglich.

58 Von Franziska Giffey (SPD) am 16.12.2020 erlassene Fassung, die am 01.01.2021 in Kraft trat:
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/123284/eb9920e103e9208d9ca4893fb679a6f0/180205-frl-unterzeichnet-data.pdf>.

59 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/242042/16539936569bc80badaf11cf3a793b1c/20240701-frl-unterzeichnet-data.pdf>

60 https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_52.html

6.3 Zusätzliche „gleichstellungspolitische“ Förderrichtlinien zu Gewaltschutz

Nur sieben Tage nach Vorlage des – nicht in seiner ursprünglichen Form umgesetzten – Regierungsentwurfs zum Gewalthilfegesetz erließ Lisa Paus am 10. Dezember 2024 komplett neue Richtlinien des BMFSFJ „über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellungspolitik zu Gewaltschutz und -prävention sowie Bekämpfung des Menschenhandels an Träger von bundesweiter Bedeutung“.⁶¹ Die Richtlinien traten am 1. Januar 2025 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2033.

Allein die erläuternde Vorbemerkung dieser Richtlinien ist ein Glanzstück behördlicher Schwurbelei zur Kaschierung des Inhalts. So heißt es: Deutschland habe sich mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention sowie „im Kontext weiterer europäischer und internationaler Vorgaben“ verpflichtet,

„bundesweit wirksame umfassende und koordinierte politische Maßnahmen zu ergreifen, die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfasst [*sic!*]“

Ebenso habe Deutschland sich verpflichtet, für deren Umsetzung „angemessene finanzielle und personelle Mittel“ bereitzustellen.

Obwohl das BMFSFJ sich hier eindeutig auf die Istanbul-Konvention bezieht, hat für das Ministerium mit diesem angeblichen Fokus also nicht der Schutz von Frauen und Mädchen vor allen Formen von Gewalt eine „hohe Priorität“, sondern der „Schutz von Frauen und Männern vor Gewalt“.⁶²

Bei den zusätzlich erlassenen Richtlinien geht es offenbar in erster Linie darum, die Weiterfinanzierung des NGO-Satellitensystems zu sichern und zu verschleiern, auf welcher Grundlage dies geschieht.

61 <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/252472/08f3824b6e1c0f5d091224d42a52ab8e/20241212-frl-unterzeichnet-data.pdf>, S. 4.

62 Ebenda.

7 Die Rolle der BMFSFJ-Förderpolitik für das „Selbstbestimmungsgesetz“

Die Auswertung der Ministeriums-Unterlagen hat gezeigt: Das BMFSFJ gestaltete seine NGO-Förderpolitik in den Jahren 2020–2024 im Widerspruch zum gleichstellungs-politischen Auftrag gemäß Art. 3 des Grundgesetzes und zu den internationalen Frauenrechtskonventionen. Es förderte zweckentfremdend Lobbyorganisationen dafür, dass sie genderidentitäre Verfälschungen von CEDAW und Istanbul-Konvention in Parlament, Justiz und Öffentlichkeit als rechtskonform propagierten.

All dies fand statt, während die Ampelregierung aus SPD, Grünen und FDP die Einführung ihres sog. Selbstbestimmungsgesetzes vorbereitete. Der Bundestag verabschiedete es am 14. April 2024. Wer rechtlich als Frau oder Mann gilt, beruht seit dessen Inkrafttreten am 1. November 2024 auf dem ideologischen Konzept der Gender Identity. Jede Person kann jetzt ihren amtlichen Geschlechtseintrag per einfacher Erklärung beim Standesamt einmal im Jahr „selbstbestimmt“ wählen.

Im Laufe des Gesetzesverfahrens warnten zahlreiche Frauenorganisationen, die von staatlicher Förderung unabhängig sind, darunter auch Lesbenvereine, mit fundierten Stellungnahmen vor den fatalen Auswirkungen des Gesetzes auf die Schutzrechte von Frauen und Mädchen. Die Initiative *Geschlecht zählt* war eine von ihnen.⁶³

Dass mit dem SBGG die Gleichstellungspolitik des Bundes ausgehebelt wird und die Menschenrechte von Frauen zur Makulatur verkommen, wurde geleugnet. Billigend in Kauf genommen wurden die Auswirkungen, die Frauen und Mädchen treffen, wenn jede männliche Person, ob Mann oder Junge, den Geschlechtseintrag „weiblich“ wählen und sich so selbst zur Frau oder zum Mädchen erklären kann. Jeder Mann oder Junge kann überdies behaupten, eine „lesbische Frau“ oder ein „lesbisches Mädchen“ zu sein.

Das Bundesfamilienministerium beteiligte sich sogar aktiv daran, die Kritik dieser Organisationen und ihre Vertreterinnen als „transphob“, „antifeministisch“ und „rechts“ zu diffamieren. Es bezog sich auf die Stellungnahmen der NGOs, die es für die Verbreitung von Falschinterpretationen der Frauenrechtskonventionen förderte. Behauptet wurde, die Menschenrechte der Frau würden auch männliche Personen einschließen, die sich zur Frau bzw. zum Mädchen erklären. Diese NGOs traten als Kronzeuginnen dafür auf, dass das SBGG die Schutzrechte von Frauen und Mädchen dadurch angeblich nicht verletzen würde.

Die Ministerinnen von SPD und Grünen nutzten ihre eigenen Förderrichtlinien als Fassade, um dem frauenverachtenden sog. Selbstbestimmungsgesetz mit unrechtmäßig bewilligten Bundesmitteln mit den Weg zu ebnen. Sie verfolgten damit ausschließlich die Agenda ihrer genderidentitären Parteidoktrin.

⁶³ <https://geschlecht-zaehlt.de/stellungnahme-zum-selbstbestimmungsgesetz-entwurf/>

Sie setzten mit ihrer Förderpolitik konsequent fort, was Familienministerin Manuela Schwesig (SPD) bereits 2014 mit Einrichtung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“ (IMAG) begonnen hatte: die Vorbereitung eines „Gender Self Identification“-Gesetzes, wie solche Normen international heißen.⁶⁴

Das BMFSFJ konnte in den untersuchten Jahren auf seine Satelliten-NGOs zurückgreifen. Aus deren Kreisen hatten diverse Akteurinnen bereits im Rahmen der Interministeriellen Arbeitsgruppe das Untergraben der Menschenrechte der Frau betrieben.

Bis zum 31. Juli 2026 muss das inzwischen unionsgeführte Bundesfamilienministerium nun eine Evaluierung des sog. Selbstbestimmungsgesetzes vorlegen. Darin soll u.a. der „wirksame Schutz von Frauen“ in den Blick genommen werden. So steht es im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD von 2025.

Diese Evaluierung findet vorgezogen und zusätzlich zu derjenigen statt, die im SBGG ohnehin für 2029 vorgesehen ist. In der späteren Evaluierung sollen die Auswirkungen auf die Frauenrechte und die Folgen für Frauen und Mädchen allerdings keine Rolle spielen.

Es wird sich zeigen, welche Rolle das unionsgeführte Familienministerium künftig spielt und was es unter einem „wirksamen Schutz von Frauen“ versteht.

Beim Gewalthilfegesetz hatten Kräfte aus der CDU und vor allem die CSU-Frauen dafür gesorgt, dass der Entwurf von Rot-Grün verändert und das Gesetz gemäß der Istanbul-Konvention verabschiedet wurde.⁶⁵ Damit verweigerte sich die Union noch in der Opposition aktiv dem Narrativ der NGOs, die behaupten, der Geltungsbereich der Konvention umfasse auch männliche Personen, die sich als „trans*“ oder „nonbinär“ bezeichnen.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass Karin Prien (CDU) als neue Familienministerin sofort eine neue Fassung der gleichstellungspolitischen Förderrichtlinien erlässt und so die rechtswidrige NGO-Förderung beendet. Damit hätte sie die Förderpolitik ihres Hauses wieder auf den verfassungsgemäßen Auftrag der Gleichstellung von Frau und Mann ausgerichtet. Das wäre bereits ein großer Schritt hin zu einem „wirksamen Schutz“ von Frauen und Mädchen gewesen.

Dies ist bis heute nicht geschehen. Im Gegenteil, die Ministerin unterläuft das Gewalthilfegesetz, dessen Rechtskonformität durch ihre eigenen Fraktionskolleginnen durchgesetzt wurde: Sie führt das Förderprogramm ihrer Vorgängerin zur Öffnung der Frauenhäuser für männliche Personen weiter.⁶⁶ Ihr BMBFSFJ weigerte sich gar bis zum erwähnten Gerichts-

64 Zur Rolle der Interministeriellen Arbeitsgruppe siehe <https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/strategien/>.

65 <https://geschlecht-zaehlt.de/gewalthilfegesetz-geaendert-verabschiedet-ein-etappensieg-fur-die-frauenrechte/>

66 <https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-projekt-intersektionalitaet>

entscheid, Dokumente aus den Amtszeiten der früheren Ministerinnen von SPD und Grünen offenzulegen.

Das wirft Fragen auf. War für das Ministerium vielleicht absehbar, welcher Skandal sich in den Unterlagen offenbaren würde? Soll der rote Koalitionspartner durch die Machenschaften seiner Ministerinnen nicht noch weiter beschädigt werden? Schließlich war die SPD bei der Bundestagswahl 2025 auch für ihre genderidentitäre Parteidoktrin und das sog. Selbstbestimmungsgesetz abgestraft worden.

Die zentralen Fragen lauten jedoch:

- Warum setzt Frauenministerin Karin Prien sich nicht dafür ein, dass die Schutzrechte von Frauen und Mädchen, der Hälfte der Bevölkerung, gewahrt werden?
- Warum akzeptiert sie, dass die Menschenrechte der Frau nicht nur verletzt, sondern wirkungslos gemacht werden?
- Warum führt sie die hier belegte NGO-Förderung ihrer Vorgängerin weiter, obwohl diese Praxis als rechtswidrig beendet werden könnte?

Bei der Evaluierung des SBGG mit Blick auf den „wirksamen Schutz von Frauen“ muss sich die Bundesfamilienministerin entscheiden. Sie kann die genderidentitäre NGO-Förderpolitik weiterführen, die auf Verfälschungen der Frauenrechtskonventionen beruht und dem Grundgesetz widerspricht. Dann sollte sie aber den gleichstellungspolitischen Auftrag ihres Hauses auch offiziell begraben und das F für Frauen aus dessen Kürzel streichen.

Oder sie kann eine gleichstellungspolitische NGO-Förderung in Gang setzen, die den internationalen Frauenrechtskonventionen und dem Verfassungsauftrag entspricht.

Anhang: Familienministerinnen und Förderrichtlinien

Wahl- periode	Familienministerin	Amtsantritt	Neue „Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungs- politischen Vorhaben“*	
19	Dr. Katarina Barley (SPD)	02.06.2017	Erlassen: In Kraft:	20.12.2017 01.03.2018
19	Franziska Giffey (SPD)	14.03.2018	Erlassen: In Kraft:	16.12.2020 01.01.2021
19	Christine Lambrecht (SPD)	20.05.2021		
20	Anne Spiegel (Bündnis 90/Die Grünen)	08.12.2021		
20	Lisa Paus (Bündnis 90/Die Grünen)	25.04.2022	Erlassen: In Kraft:**	06.06.2024 01.07.2024
21	Karin Prien (CDU)	06.05.2025		

* *Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSF) über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frau und Mann (Projektförderung) an Träger von bundesweiter Bedeutung (Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben)*

** *Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSF) über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für Aufgaben der Gleichstellung von Frauen und Männern (Projektförderung) an Träger von bundesweiter Bedeutung (Förderrichtlinien des Bundes zu gleichstellungspolitischen Vorhaben)*



Impressum

© Initiative *Geschlecht zählt*
1. Auflage, Dezember 2025

Verantwortlich für den Inhalt:

Initiative *Geschlecht zählt*
geschlecht-zaehlt.de

Vertreten durch Hilde Schwathe (Sprecherin)
c/o SP-Day.de Impressum-Service
Dr. Lutz Kreutzer, Hauptstr. 8, 83395 Freilassing

Kontakt: kontakt@geschlecht-zaehlt.de